

Verwerfung meines ganzen Steuer-Plans davon keine nothwendige und unmittelbare Folge. Man darf sich nur, um die Real-Steuer-Freiheit der herrschaftlichen, adelichen und geistlichen Besizungen ferner zu behaupten, mit den übrigen Ständen zusammen thun, um sich wegen eines, statt der Grund-Steuer, zu erlegenden verhältnismäßigen Aversional-Quanti mit ihnen zu vergleichen, als wozu diese die Hände zu bieten um so geneigter seyn dürften, wenn sie sich durch Einführung dieses neuen Steuer-Modi von allen für den Landmann und den Bürger der kleinen Städte so überaus lästigen, für das platte Land und ofne Städte und Flecken so wenig sich schleudenden und in ihrer Perception so ungemein kostbaren Personal- und Konsumtions-Steuern gänzlich befreit sehen würden. Da ferner

3) die Ritterschaft in ältern Zeiten ihre Hinterlassen und Gutsleute, um sich selbst und ihre Hufen von den gemeinen Lasten befreit zu erhalten, den Steuern unterworfen, und zugegeben hat, daß die den erstern in Kultur gegebenen Guts-Vertinenzien aus Pachtgütern Erb-meyergüter geworden, so scheint es billig zu seyn, daß, bey Annahme meines Steuer-Projekts, die Ritterschaft ihre zehnt- und zinsfreye Ländereien nicht höher versteure, als der Besizer zins- und zehntpflichtiger Grundstücke die seinigen. Ich nehme also den in meinem Steuer-Plan eingeflossenen, in dem aktenmäßigen Vortrage 2c. §. 16. S. 15. lit. b. näher angegebenen Antrag, wegen eines den pflichtigen Unterthanen bey Entrichtung der Grund-Steuer zu bewilligenden Hülf-Beitrags, als unstatthaftig, hienit zurück.

Aus gleichem Grunde finde ich es auch

4) den ursprünglichen, zwischen den steuerfreyen und pflicht-